



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die Haftung des Staats für Schuldhafte Handlungen der
Beamten. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Menschenmaterial ersten Ranges zur Verfügung hat, stärker ist. Die Amerikaner haben sich allerdings in dem Befreiungskrieg und 1812 gegen England und neuerdings gegen Spanien gut geschlagen, aber man darf nicht außer acht lassen, daß bei der Losreißung vom Mutterlande der natürliche Freiheitsdrang und bei der Niederringung Spaniens die größere Kraft ihnen zugute kam, während bei einem Kriege mit Japan alle moralischen Gründe auf dessen Seite stehen, denn die japanische Expansionsneigung, die durch die Enge der Heimat geweckt und durch die Waffenerfolge gegen Rußland verstärkt worden ist, wird sich mit der Unaufhaltsamkeit einer Naturkraft äußern, und dagegen wird vielleicht den Amerikanern alles Gold der Erde nichts nützen. v. f.



Die Haftung des Staats für schuldhafte Handlungen der Beamten

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

2



ach den Paragraphen 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Staat verantwortlich für den Schaden, den ein (zur Vertretung verfassungsmäßig berufener) Beamter in Ausführung der ihm obliegenden — privatrechtlichen — Verrichtungen einem Dritten zufügt, wogegen die Pflicht zum Ersatz eines Schadens, den der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zufügt, sich gemäß Artikel 77 des Einführungsgesetzes nach den Landesgesetzen regelt. Aber wo ist die sichere Grenze zwischen Handlungen des Beamten, die sich als Ausführung „privatrechtlicher Verrichtungen“ darstellen, und zwischen solchen Handlungen, die er in Ausübung der ihm anvertrauten „öffentlichen Gewalt“ vornimmt? Ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt die ungeheuern Schwierigkeiten der Abgrenzung beider Rechtsgebiete. Schießübungen, die behufs militärischer Ausbildung der Truppen vorgenommen werden, erfolgen in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechts; und ob die verirrte Kugel, durch die ich getroffen werde, eine Schadenersatzpflicht des Militärfiskus erzeugt, darüber entscheiden, wie erwähnt, die Landesgesetze. Wie aber, wenn ein Offizier im Auftrage des Vorgesetzten die Munition prüft, um die Brauchbarkeit der fiskalischen Bestände festzustellen, und bei dieser Tätigkeit jemand durch eine Explosion verletzt wird, oder wenn der Offizier bei der Abnahme der vom Fiskus angekauften Glühzündapparate diese prüft, um festzustellen, ob sie brauchbar sind, und hierbei jemand verletzt wird? Haftet auch hier der Fiskus nach Maßgabe der Landesgesetze oder unbedingt nach Maßgabe der Paragraphen 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs? Das Reichsgericht (Entscheidungen Band 55, Seite 174) hat die Frage in dem letzten

Sinne entschieden, weil jene Handhabungen nicht unmittelbar eine Ausübung des eigentlich militärischen Dienstes darstellen, den Fiskus vielmehr eine privatrechtliche Haftung treffe, wofern er bei der Verwahrung, Untersuchung oder Wegschaffung der zu fiskalischen Beständen gehörenden Materialien die nötige Vorsicht außer acht lasse; die Vorsicht bei gefährlichen Sachen sei ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs, darum sei der Offizier bei der geschilderten Tätigkeit nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt beschäftigt, sondern privatrechtlicher Vertreter oder Angestellter des Fiskus als des Eigentümers der Bestände.

Oder: Für militärische Übungszwecke wird eine Telegraphenleitung errichtet; ihre Überwachung erfolgt mangelhaft, und durch eine unfallende Telegraphenstange wird jemand körperlich verletzt. Haben die Soldaten hier in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt, sodaß sich die Haftung des Fiskus nach Artikel 77 regelt? oder ist die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Leitung als eines dem Militäriskus gehörenden Vermögensgegenstandes eine privatrechtliche Angelegenheit, sodaß die Soldaten nur als Vertreter oder als Angestellte des Fiskus in Betracht kommen, und sich seine Haftung nach den Paragraphen 31, 89, 831 regelt? Das Oberlandesgericht Kolmar (Rechtssprechung Band 5, Seite 248) hat in dem letzten Sinne entschieden. Hier kommt der überaus schwierige Unterschied zur Geltung zwischen einem Schaden, der in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt wird, und einem solchen, der nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Hoheitsrechts, bei Gelegenheit und aus Anlaß der Tätigkeit der öffentlichen Gewalt des Staates zugefügt wird.

Ein anderer vom Reichsgericht (Entscheidungen Band 56, Seite 215) entschiedener Fall, in dem wieder die Schwierigkeit der in Frage stehenden Unterscheidung hervortritt, ist folgender: Eine Strafanstalt hatte die Sträflinge einem Bauschreiner zur Beschäftigung überlassen, wofür dieser an die Strafanstalt eine Vergütung zahlte. Bei diesen Arbeiten verunglückte ein Sträfling, der den Fiskus auf Schadenersatz verklagte, weil der Strafanstaltsbeamte, also ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Fiskus, es schuldhaft unterlassen habe, die nötigen Schutzvorrichtungen an den Maschinen anzubringen und die Sträflinge auf die Gefährlichkeit der Arbeit hinzuweisen, sodaß Verletzung einer privatrechtlichen Verpflichtung des Staates und hiermit der Tatbestand der Paragraphen 31 und 89 gegeben sei. Im Gegensatz zu den Instanzgerichten nahm das Reichsgericht an, daß hier die Beamten nur in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt haben: bei dem Abschluß mit dem Schreiner komme der Staat als Privatrechtssubjekt in Betracht, dem Strafgefangnen gegenüber trete er nur als öffentliche Gewalt auf; folglich bestimme sich die Haftung des Staates für die bei derartiger (für den Staat mit Gewinn verbundener) Beschäftigung von Sträflingen eintretenden Unglücksfälle nur gemäß Artikel 77 nach den Landesgesetzen.

Diese und zahlreiche andre Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte zeigen, wie schwierig die Unterscheidung ist zwischen dem Staat als reinem Vermögenssubjekt, der für privatrechtliche Verrichtungen seiner Vertreter und Angestellten gemäß Reichsrecht haftet, und zwischen dem Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt, die er seinen Beamten anvertraut, und für die er nur nach Maßgabe der Landesgesetze haftet. Alle diese unerquicklichen Streitfragen würden begraben werden, wenn man den Anforderungen der Rechtseinheit und der Gerechtigkeit entsprechend durch Reichsgesetz allgemein den in Süddeutschland und in der Rheinprovinz sowie in den andern oben erwähnten Bundesstaaten geltenden Rechtsgrundsatz einführen wollte, wonach der Staat für Verschulden seiner Beamten auch dann haftet, wenn diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt haben.

In dieser Richtung ist die Haftung des Staats reichsgesetzlich geregelt einmal in Paragraph 22 der Telegraphenordnung vom 9. Juli 1897, wonach das Reich für Versehen der Telegraphenbeamten nicht haftet (eine Bestimmung, die, soweit bekannt, zu Erörterungen bisher nicht Anlaß gegeben hat), und ferner in Paragraph 12 der Grundbuchordnung, der lautet: „Verlezt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Das Recht des Staats oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.“

Zur Begründung dieser Vorschrift bemerkt die Denkschrift zur Grundbuchordnung: Bei der Regelung des Liegenschaftsrechts, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt ist, namentlich gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs, seien die Beteiligten der Gefahr, durch pflichtwidriges Verhalten der Grundbuchbeamten geschädigt zu werden, in besonderm Maße ausgesetzt. Wenn die Grundbucheinrichtung ungeachtet dieser mit ihr untrennbar verbundenen Gefahr aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werde, so verlange die Billigkeit, daß der Staat den Beteiligten für die ihnen daraus erwachsenen Nachteile aufkomme.

Diese für den Rechtsverkehr so überaus wichtige Bestimmung des Paragraphen 12 der Grundbuchordnung hat sich nun aber als völlig unzureichend, den Ansprüchen der Billigkeit, auf die die Denkschrift verweist, in keiner Weise genügend erwiesen, wie sich aus folgendem ergibt.

Voraussetzung der Haftung des Staats ist danach, daß der Grundbuchrichter eine Amtspflicht „vorsätzlich oder fahrlässig“ verletzt hat. Nun kommt eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht wohl überhaupt nicht vor; in Betracht kommt also nur die fahrlässige Verletzung, die sich in doppelter Richtung äußern kann:

Erstens nämlich in tatsächlicher Beziehung: zum Beispiel der Grundbuchrichter unterläßt eine ihm obliegende Eintragung; er verwechselt die Grundstücke oder Grundstücksparzellen oder mehrere auf dem Grundstück haftende

Rechte oder die Person der Beteiligten; er versteht sich in Ziffern. In allen solchen Fällen ist die Feststellung der Fahrlässigkeit durchaus einfach.

Oder der Grundbuchrichter betätigt eine Fahrlässigkeit bei Anwendung des Gesetzes. Hier sind wieder zwei Möglichkeiten.

Entweder ist das Gesetz klar und zweifelstfrei, sodaß jede Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung ausgeschlossen ist; zum Beispiel der Grundbuchrichter bewirkt eine Eintragung unter Verletzung der Vorschriften über die Reihenfolge der Eintragungen; er bewirkt eine Eintragung auf Grund der Bewilligung einer Frau oder eines Vormundes, die ohne die nötige Zustimmung des Mannes oder des Vormundschaftsgerichts erklärt ist. Auch hier ist die Feststellung der Fahrlässigkeit immer einfach.

Der viel wichtigere andre Fall aber ist der, daß der Richter ein Gesetz, das mehrdeutig und sonach verschiedner Auslegung fähig ist, „unrichtig“ auslegt, also bei der ihm obliegenden Auslegung des Gesetzes zu einem Ergebnis kommt, das andern, namentlich andern Gerichten unrichtig erscheint. Gerade in diesem Falle hat sich die gänzliche Unzulänglichkeit des Paragraphen 12 der Grundbuchordnung erwiesen. Um dies klarzustellen, muß zunächst folgendes angeführt werden:

Jeder praktische Jurist, der zugleich schriftstellerisch-fachwissenschaftlich tätig ist, kennt den gewaltigen Unterschied zwischen der bloß praktischen Beschäftigung und der wissenschaftlichen Arbeitsweise. Der Schriftsteller, der eine Rechtsfrage behandelt, muß zu diesem Behuf das gesamte „wissenschaftliche Rüstzeug“ durcharbeiten: also die Vorarbeiten zum Gesetz, wissenschaftliche Einzelschriften (Monographien), Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften, Lehrbücher und Kommentare, endlich auch Rechtsprechung und Rechtslehre zum frühern Recht, auf dessen Schultern ja das jetzige Recht steht, und die Durcharbeitung dieses Stoffes liegt dem Schriftsteller nicht nur ob, soweit ihm Zweifel aufstoßen, sondern ganz allgemein, um die Rechtsfrage nach allen Richtungen klar zu erkennen. Eine solche Arbeitsweise, die selbst bei einer einzelnen Streitfrage ganze Wochen angestrebter Arbeitszeit in Anspruch nehmen kann, ist dem Praktiker aus den verschiedensten Gründen nicht zuzumuten: die Fülle der Arbeitslast, der Mangel einer ausreichenden Bücherei, die oft gebotne Schleunigkeit der Erledigung und die Natur des einzelnen Amtsgeschäfts stehen dem entgegen. Daraus folgt nun freilich nicht, daß der Praktiker sich mit einer gewissen Resignation jeder Kenntnisaufnahme von den Ergebnissen der Rechtsprechung und Rechtslehre enthalten dürfe, dies in dem Bewußtsein, daß ihm ihre vollständige Beherrschung ja doch unmöglich sei. Vielmehr ist in gewissem Umfang auch der Grundbuchrichter Rechtsprechung und Rechtslehre zu verfolgen verpflichtet. So macht sich zum Beispiel ein Grundbuchrichter, dessen Entscheidung auf Unkenntnis der in ständiger Rechtsprechung der Obergerichte aufgestellten Rechtsgrundsätze beruht, einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung schuldig; denn die ständige Rechtsprechung der Obergerichte muß der Richter kennen, also in Sammlungen und Zeitschriften

so verfolgen, daß er sie stets anzuwenden in der Lage ist. Oder: Nach Paragraph 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach Paragraph 79 der Grundbuchordnung muß ein Oberlandesgericht, das bei Entscheidung über die weitere Beschwerde in einer Grundbuchsache oder in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts abweichen will, die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorlegen; durch die so ergehende Entscheidung des Reichsgerichts ist die Frage für die Praxis erledigt, gänzlich beseitigt, und wenn nun nach der Veröffentlichung einer solchen Entscheidung der Grundbuchrichter eine Auslegung des Gesetzes betätigt, die auf Unkenntnis der reichsgerichtlichen Entscheidung beruht, so liegt hierin — prima facie — eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht vor, die der Grundbuchrichter zu rechtfertigen hat, so etwa durch die Kürze der Zeit, die seit der Veröffentlichung der reichsgerichtlichen Entscheidung verlossen ist.

Aber Fälle der eben gekennzeichneten Art — also Unkenntnis der ständigen Rechtsprechung sowie der eben bezeichneten Entscheidungen des Reichsgerichts — sind seltene Ausnahmen; vielmehr handelt es sich, wenn der Grundbuchrichter eine unrichtige Auslegung des Gesetzes betätigt hat, fast ausnahmslos um Vorschriften, über die die Ansichten der Juristen sehr verschieden sind, und selbst wenn die unrichtige Rechtsansicht des Grundbuchrichters auf Unkenntnis einer obergerichtlichen Entscheidung beruht, so wird regelmäßig das Vorliegen einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung und sonach die Ersatzpflicht des Staats zu verneinen sein. Denn der Grundbuchrichter kann nicht sämtliche obergerichtlichen Entscheidungen kennen oder gar so gegenwärtig haben, daß er nach ihnen jederzeit verfahren könnte. Trifft ihn aber in solcher Unkenntnis kein Vorwurf fahrlässiger Amtspflichtverletzung, so fällt auch die Ersatzpflicht des Staats für einen dem Beteiligten aus jener Unkenntnis des Richters erwachsenen Schaden fort. Und hierin zeigt sich gerade die Mangelhaftigkeit des jetzigen Rechtszustandes.

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollen dies erweisen.

Im Januar 1900, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, hatte ein Grundbuchrichter Grundschulden auf den Inhaber eingetragen und die Grundschuldbriefe dem Eigentümer ausgehändigt. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks kamen die Grundschulden zur Hebung, sie wurden aber auf den Widerspruch der nacheingetragenen Gläubiger vom Prozeßgericht für nichtig erklärt, weil nach den Paragraphen 1195, 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Inhabergrundschuldbriefe nicht ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, der Grundbuchrichter folglich sogar die Eintragung der Grundschulden habe ablehnen müssen. Der Inhaber der Grundschuld verlangte nunmehr auf Grund des Paragraphen 12 der Grundbuchordnung Schadenersatz vom Staat, seine Klage wurde indes abgewiesen; das Reichsgericht wies darauf hin, daß die eben gedachte Auslegung der Paragraphen 1195, 795 zwar heute von allen

Bearbeitern des Grundbuchrechts, ebenso auch vom Kammergericht in einem Beschluß vom 2. April 1900 als die richtige anerkannt sei, daß aber der Grundbuchrichter die Eintragung schon im Januar 1900, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts bewirkt habe, und daß damals von den Rechtslehrern Dernburg, Eck und Altzmann die entgegengesetzte Ansicht, also daß es der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe, gelehrt worden sei, daß die Paragraphen 1195, 795 sonach nicht „völlig klar und lückenlos“ seien, und hiernach jene unrichtige Rechtsansicht, die der Grundbuchrichter bei der Eintragung betätigt hatte, ihm nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne, folglich auch der Staat nicht ersatzpflichtig sei. So kam der Gläubiger um ein Vermögen von 30 000 Mark, weil der Grundbuchrichter eine Rechtsansicht betätigt hatte, die zweifellos unrichtig war, so aber, daß man in ihr doch nicht gerade eine fahrlässige Amtspflichtverletzung finden konnte, daher mußte der Gläubiger seinen Schaden selbst tragen. (Entscheidungen Band 59, Seite 381.)

Ein anderer hierher gehörender Fall ist folgender: Bei einer Auflassung legte der Testamentsvollstrecker zum Nachweise seines Amtes das Zeugnis des Nachlaßgerichts über seine Ernennung vor; der Grundbuchrichter (der diese Verrichtung nur in Vertretung eines andern Richters hatte) hielt aber noch außerdem eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Annahme des Amtes für nötig, weil diese Bescheinigung fehlte, zerstückte die Auflassung, und der Käufer lehnte deshalb die Zahlung des Kaufgeldes von etwa 150 000 Mark ab. Erst einige Zeit später erfolgte die Auflassung, nachdem der zuständige Grundbuchrichter von der Beibringung jener Bescheinigung abgesehen hatte. Nunmehr verlangte der Verkäufer den ihm durch die verspätete Zahlung des Kaufgeldes entstandenen Schaden auf Grund des Paragraphen 12 der Grundbuchordnung vom Staate ersetzt; die Klage wurde aber vom Reichsgericht abgewiesen mit folgender Begründung: Der Grundbuchrichter habe allerdings zu Unrecht eine besondere Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Annahme des Amtes verlangt, er habe diesen Nachweis vielmehr durch das ihm vorgelegte Zeugnis des Nachlaßgerichts, wenn es auch nicht die erfolgte Annahme des Amtes bescheinige, durch rechtliche Schlußfolgerungen als geführt entnehmen müssen. Aber darin, daß er diese nicht gezogen, also eine unrichtige Rechtsansicht betätigt habe, könne keine fahrlässige Amtspflichtverletzung gefunden werden, zumal da jene Rechtsansicht auch in der Rechtslehre hervorgetreten sei, und es sich um die Anwendung verhältnismäßig neuer und schwieriger Bestimmungen handle. (Juristische Wochenschrift von 1906, Seite 132.) Auch hier erlitt also der Verkäufer durch die Betätigung einer Rechtsansicht des Grundbuchrichters, die zweifellos unrichtig war, aber sich doch nicht gerade als fahrlässige Amtspflichtverletzung darstellte, einen Schaden, den ihm niemand ersetzt.

Auch auf andern Rechtsgebieten zeigt sich derselbe Mißstand, wie sich aus folgendem zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangten Fall ergibt: Ein Berliner Notar hatte einen Wechsel zu protestieren bei einem Domiziliaten, der Koch eines

ausländischen Botschafters war und im Botschaftsgebäude wohnte. Der Notar glaubte von der Protestierung im Botschaftsgebäude nach den Grundsätzen der „völkerrechtlichen Exterritorialität“ Abstand nehmen zu müssen und erhob deshalb gemäß Artikel 91 der Wechselordnung den sogenannten Windprotest. Die Wechselklage des Inhabers wurde aber vom Kammergericht abgewiesen, weil dieser Gerichtshof den Protest im Botschaftsgebäude für nötig hielt, und dieses Urteil wurde rechtskräftig, da der Streitgegenstand von nur eintausend Mark der Revision an das Reichsgericht nicht unterlag. (Vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 5, Seite 95.) Nunmehr erhob der Wechselinhaber auf Grund des Paragraphen 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schadenersatzklage gegen den Notar, weil dieser den Protest unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen und sich sonach einer fahrlässigen Verletzung der Amtspflichten schuldig gemacht habe. Diese Schadenersatzklage wurde vom Reichsgericht abgewiesen mit folgender Begründung: Einmal sprächen starke Gründe für die Richtigkeit der vom Notar betätigten Rechtsansicht, wonach also der Protest im Botschaftshotel rechtlich unzulässig und der Windprotest nötig war. Aber auch bei der entgegengesetzten Auffassung, also wenn man annehmen wollte, daß die vom Notar betätigte Rechtsansicht unrichtig sei, könne hierin eine fahrlässige Amtspflichtverletzung nicht gefunden werden, da es dem Notar nicht als Fahrlässigkeit anzurechnen sei, wenn er in einem so überaus kontroversen Gebiet wie dem der völkerrechtlichen Exterritorialität, zumal bei der Kürze der ihm zur Erledigung des Protestes zur Verfügung stehenden Zeit, die richtigere Ansicht nicht getroffen habe. (Juristische Wochenschrift von 1906, Seite 162.) So kam also der Gläubiger zunächst um seine Wechselforderung von eintausend Mark unter Verfallung der Kosten zweier Rechtszüge, und sodann wurde ihm unter Auferlegung der Kosten dreier Rechtszüge auch der Schadenersatzanspruch gegen den Notar abgesprochen, und zwar durchaus zu Recht. Denn wie den Notar eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht deshalb treffen soll, weil er auf dem von Streitfragen umwobnen Gebiet der völkerrechtlichen Exterritorialität eine Rechtsansicht betätigt hatte, die dem Kammergericht unrichtig erschien, während sie das Reichsgericht für richtig hielt, die also ebensogut zutreffend wie unzutreffend sein konnte, dies ist gar nicht zu verstehen. Die Frage nämlich: ob im Gebäude einer ausländischen Botschaft ein Wechsel protestiert werden dürfte, ist weder durch Gesetz noch durch Verordnung geregelt; das ganze Gebiet der völkerrechtlichen Exterritorialität ist so „kontrovers“, daß man schwerlich zwei Professoren des Völkerrechts findet, die imstande wären, über diese Frage sofort eine befriedigende Entscheidung zu geben. Und nun sollte der Notar seine Amtspflicht fahrlässig verletzt haben, weil er in der kurzen Zeit, die ihm zur Erledigung des Protestes überhaupt zur Verfügung stand, diese Frage nicht „richtig“ entschieden haben sollte. Die Schadenersatzklage gegen den Notar wurde also mit Recht abgewiesen; und auch in Baden, wo der Staat für fahrlässige Amtspflichtverletzung der Notare ersatzpflichtig ist, wäre die Klage gegen den Fiskus abgewiesen worden, weil die Ersatzpflicht des Staats

eben bedingt ist dadurch, daß der Beamte seine Amtspflicht „fahrlässig“ verletzt hat, und diese Feststellung wird überall, wo die Amtspflichtverletzung sich in unrichtiger Auslegung des Gesetzes betätigt, nur ganz ausnahmsweise zulässig sein.

Der jetzige Rechtszustand genügt danach in keiner Weise den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Wenn der Staat verlangt, daß man zum Erwerb von Rechten an Grundstücken oder zur Erhaltung des Wechselanspruchs sich der staatlichen Einrichtung des Grundbuchs bedienen oder die amtliche Tätigkeit des Notars in Anspruch nehmen muß, und diese Tätigkeit versagt, weil die berufenen Beamten eine Rechtsansicht betätigen, die die Richtigkeit ihrer Amtshandlung und hiermit das Versagen der staatlichen Einrichtung zur Folge hat, dann müßte der Staat unter allen Umständen zum Schadenersatz verpflichtet sein, dies gemäß dem in der neuern Gesetzgebung mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden Grundsatz von der Gefährdehaftung, also ohne Rücksicht auf Verschulden des Beamten. Die hier erörterten Fälle der Richtigkeit einer Grundbucheintragung und eines Wechselprotestes, also von Amtshandlungen, die zum Erwerbe oder zur Erhaltung von Rechten vorgeschrieben sind, unterscheiden sich eben ihrem Wesen nach von den andern oben erörterten Fällen schuldhafter Schädigung durch Amtshandlungen. Die Sicherheit des Grundbuch- und des Wechselverkehrs müssen entschieden darunter leiden, wenn der Gläubiger der Gefahr ausgesetzt ist, infolge unklarer und lückenhafter Gesetze um seine Ansprüche zu kommen, während er andrerseits darauf angewiesen ist, zur Erlangung oder Erhaltung seines Rechts die staatliche Einrichtung des Grundbuchs oder die Amtstätigkeit des Notars in Anspruch zu nehmen. Gewiß wird die Abgrenzung dieses Rechtsgedankens von den andern Fällen der Haftung des Staats, die grundsätzlich nur bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung stattfindet, also ein Verschulden des Beamten zur Voraussetzung hat, nicht leicht sein. Aber vieles, was Gesetz ist und heute von jedermann als Anforderung der Gerechtigkeit für selbstverständlich befunden wird, hat sich erst mühsam, unter Überwindung von gesetzestechnischen und andern Schwierigkeiten Bahn gebrochen, so die schon oben erwähnte Entschädigungspflicht des Staats an unschuldig Verurteilte und unschuldig zur Untersuchungshaft gezogene Personen, die doch auch ein Verschulden der Staatsbeamten nicht zur Voraussetzung hat. So legen denn die oben mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts, nach denen der jetzige Rechtszustand ein durchaus unzureichender, geradezu dem Rechtsgefühl und den Anforderungen der Billigkeit widerstreitender ist, den Wunsch nahe, daß eine unbefchränkte Gefährdehaftung des Staats für objektiv unrichtige Handlungen der Beamten, also ohne Rücksicht auf Fahrlässigkeit und schuldhaftes Verhalten des Beamten, auch in andern Fällen gesetzlich festgelegt werde.

